

Aktuelle Gesetzgebungsmaßnahmen im Insolvenzrecht:

1. Beschränkte Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für den Insolvenzgrund der Überschuldung bis 31.12.2020: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes; Antragspflicht zur Zahlungsunfähigkeit gilt wieder ab dem 01.10.2020

Die gesetzlichen Regelungen zur pandemiebedingten Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (§§ 1 und 2 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG)) sind für die Insolvenzgründe der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung befristet bis zum 30.09.2020.

Durch eine Änderung dieses Gesetzes soll auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs nunmehr erreicht werden, dass für überschuldete Unternehmen, die nicht zugleich zahlungsunfähig sind, die Frist zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 31.12.2020 verlängert wird. Dies hätte zur Folge, dass der Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit erneut die Insolvenzantragspflicht des § 15a InsO für die dort genannten Antragspflichtigen ab dem 01.10.2020 auslöst.

Hinzuweisen ist darauf, dass weiterhin erhebliche Haftungsrisiken für die verantwortliche Organe von Gesellschaften, sowohl im zivil- als auch strafrechtlichen Bereich, bestehen. Abzuwarten ist, ob der Gesetzgeber den Entwurf und damit die Verlängerung in der vorliegenden Fassung beschließt.

2. Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens für Insolvenzanträge ab 01.10.2020

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 über präventive Restrukturierungsrahmen, wonach u.a. insolvente unternehmerisch tätigen Personen Zugang zu einem Verfahren haben müssen, das ihnen eine volle Entschuldung nach 3 Jahren ermöglicht und darüber hinaus bei Verbrauchern – jedenfalls befristet bis zum 30.06.2025 – soll nach einem Gesetzesentwurf die Laufzeit des Restschuldbefreiungsverfahrens auf 3 Jahre verkürzt werden. Dies soll für Insolvenzanträge gelten, die nach dem 01.10.2020 beantragt werden. Für Insolvenzverfahren, die vor dem 17.12.2019 beantragt wurden, soll das derzeit 6-jährige Verfahren monatsweise verkürzt werden. Eine Deckung der Verfahrenskosten oder die Erfüllung von Mindestbefriedigungsanforderungen sind nicht Voraussetzung für die verkürzte Frist.

Die Sperrfrist für einen zweiten Restschuldbefreiungsantrag soll auf 13 Jahre erhöht werden und das Restschuldbefreiungsverfahren in Wiederholungsfällen auf 5 Jahre verlängert werden.

Ferner sollen die Speicherfristen bzgl. der Daten über das Restschuldbefreiungsverfahren bei Auskunftfeiern auf 1 Jahr verkürzt werden.

Die verkürzte Laufzeit wird bei der Stellung künftiger Insolvenzanträge zu berücksichtigen sein, wobei auch bezüglich dieses Gesetzesentwurfs abzuwarten ist, ob der Gesetzgeber ihn in der jetzt vorliegenden Fassung beschließt.